

Aufenthaltserlaubnis bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten Sie einen Aufenthaltstitel als befristete Aufenthaltserlaubnis, wenn Ihnen die Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerkannt wurde und kein Versagungsgrund entgegensteht.

Mit Bescheid des BAMF entsteht ein erlaubter Aufenthalt und die bisherige Aufenthaltsgestattung erlischt.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an die Anerkennung erfolgt nicht automatisch. Es wird ein Antrag benötigt. Im Rahmen der Antragsprüfung wird unter anderem geprüft, ob eine Wohnsitzverpflichtung besteht und die Identität geklärt ist.

Daraus folgt, dass die Aufenthaltserlaubnis ggf. mit einer Wohnsitznahmeverpflichtung ausgestellt werden muss. In jedem Fall berechtigt die Aufenthaltserlaubnis jedoch zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ohne dass eine gesonderte Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich ist. Auch wird Ihnen – ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen, gem. der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt, selbst wenn Sie einen nationalen Reisepass besitzen (vgl. § 2 Abs. 1 Asylgesetz).

Wesentliche Voraussetzungen

- ✓ Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF
- ✓ Keine vorherige Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot

Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, bitten wir Sie folgende Unterlagen einzureichen. Diese können Sie digital per E-Mail oder in Papierform einreichen (postalisch, Abgabe in unserem Info-Point Zimmer EG.183 oder Einwurf im Hausbriefkasten des Landratsamts vor dem Haupteingang).

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#))
- Meldebescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde
Hinweis:
Diese darf nicht älter sein als 3 Monate zum Antragseingang.

- Kopie des BAMF-Bescheids über die Anerkennung
- Kopie der Aufenthaltsgestattung bei erstmaliger Erteilung
- Ihren Reisepass (Kopie sämtlicher Seiten), sofern Sie einen solchen besitzen. Sollten Sie keinen gültigen oder ungültigen Reisepass besitzen, legen Sie uns bitte alle Dokumente zu Ihrer Identität vor.
Hinweis:
Bitte legen Sie uns Ihren Reisepass auch vor, wenn er bereits abgelaufen ist. Er dient zur Klärung Ihrer Identität. Eine geklärte Identität ist zwar nicht Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis und die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge, sie ist aber sehr vorteilhaft für eine mögliche spätere Einbürgerung.
- Nachweise über Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachnachweise). Sollten Sie über keine Nachweise verfügen, geben Sie dies bitte separat an.
Hinweis:
Der Nachweis über Ihre Sprachkenntnisse ist erforderlich, um die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs prüfen zu können (ab einem Sprachniveau von A 2 besteht keine Verpflichtung). Zudem muss ggf. eine Sicherheitsbefragung durchgeführt werden. Diese können wir nur bei Vorlage eines Sprachnachweise mit dem Niveau B 2 ohne Dolmetscher durchführen. Bei einem Sprachniveau von unter B 2 müssen Sie einen Dolmetscher beauftragen. Dazu erhalten Sie im Rahmen der Antragsprüfung weitere Informationen.
- Hochschulabschluss, sofern vorhanden.
Hinweis:
Sollten Sie über einen in- oder ausländischen Hochschulabschluss verfügen, bitten wir Sie, uns diesen vorzulegen. Dieser kann dazu führen, dass keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht.
- Ihren Arbeits-, Ausbildungsvertrag oder Ihre Immatrikulationsbescheinigung, sofern vorhanden – oder Ihrer Familienangehörigen, mit denen Sie in häuslicher Lebensgemeinschaft leben.
Hinweis:
Sofern Sie über einen solchen Nachweis verfügen, kann ggf. eine Wohnsitznahmeverpflichtung entfallen. Grundsätzlich unterliegen Sie mit Anerkennung der Schutzberechtigung der Wohnsitznahme in dem Bundesland oder sogar Landkreis, in dem Sie zum Zeitpunkt der Anerkennung Ihren Wohnsitz hatten oder haben mussten. Diese Wohnsitznahmeverpflichtung gilt grundsätzlich ab Anerkennung für 3 Jahre. Sie kann jedoch entfallen oder nachträglich aufgehoben werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dieser Voraussetzungen regelt der Gesetzgeber in § 12a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 AufenthG.

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung nicht immer abschließend ist.

Da die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis immer Einzelfallprüfungen sind, können ggf. während der Antragsprüfung weitere Unterlagen, Angaben und Nachweise erforderlich werden.

Verwaltungsablauf bei erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Sobald uns die erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden wir die Antragsprüfung aufnehmen.

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird uns in der Regel durch das BAMF mitgeteilt. Da die Anerkennung einen erlaubten Aufenthalt auslöst, stellen wir Ihnen eine **sog. Fiktionsbescheinigung** mit einer generellen Arbeitserlaubnis aus. Diese werden wir per Post zustellen oder Sie informieren, dass Sie die Fiktionsbescheinigung abholen können.

Im Rahmen der Antragsprüfung müssen wir auch andere Behörden beteiligen, daher können wir Ihnen nicht die Dauer des Verfahrens benennen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Zum Abschluss der Antragsprüfung benötigen wir Ihre persönliche Vorsprache. Dazu teilen wir Ihnen schriftlich einen Termin mit.

Ist die Aufenthaltserlaubnis erteilungsfähig wird diese in Form eines sog. elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erteilt. Der elektronische Aufenthaltstitel wird als Plastikkarte in Scheckkartenformat durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und uns nach einigen Wochen zur Aushändigung übersandt ([weitere Informationen zum eAT](#)). Sie werden schriftlich informiert, sobald die Aushändigung möglich ist.

Hinweise zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG und dem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet

→ Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Etwa 3 Monate vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis sollten Sie die **Verlängerung beantragen** ([Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)). Wenn Sie die Verlängerung rechtzeitig – spätestens vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis – bei uns beantragt haben, löst dieser Antrag die sog. Fiktionswirkung aus und Sie erhalten bis zur Aushändigung der verlängerten Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionsbescheinigung, mit welcher die abgelaufene Aufenthaltserlaubnis fort gilt. Dies gilt auch, wenn Sie mit Ihrem Antrag die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts beantragen.

→ unbefristetes Aufenthaltsrecht

Die Informationen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels erhalten Sie unter: [Unbefristeter Aufenthalt / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)

→ Einbürgerung

Sollten Sie sich für eine Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit interessieren, bitten wir Sie, sich im Internet zu informieren:

[Einbürgerung / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#)

und den sog. [Quick-Check](#) durchzuführen

Landratsamt Starnberg

Ausländerwesen

(Stand: 13. März 2023)